



Engel im Alltag -
Seniorenhilfe Schwerin
Birgit Kalipke
Dorfstraße 13
19075 Warsow

bearbeitet von: Herr René Kreft
E-Mail: rene.kreft@lagus.mv-regierung.de
Telefon: 0381 / 331-59093
Fax:
Aktenzeichen: **LAGuS/MV-6-S69A-0042-0045/21**
(Bitte bei Antwort angeben!)
Ihr Zeichen:
vom: 16.04.2021
Rostock,

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)

auf der Grundlage der Landesverordnung über niedrigschwellige Betreuungsangebote, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (**Betreuungsangebotelandsverordnung – BetrAngLVO M-V**) vom **16.12.2010** i. d. F. der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandsverordnung vom 03.09.2019

Ihr Antrag vom 09.11.2021 in der Fassung vom 02.02.2021

Sehr geehrte Frau Kalipke,

auf Ihren Antrag vom **09.11.2021 in der Fassung vom 02.02.2021** ergeht der folgende

A n e r k e n n u n g s b e s c h e i d :

1. Ab dem 01.02.2021 wird/werden als Angebot/e zur Unterstützung im Alltag anerkannt:
 - Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen und Helfer
 - Familienentlastende und familienunterstützende Dienste
 - Alltagsbegleitung
 - Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Nebenbestimmungen:

3. Ihre Konzeption vom 02.02.2021 wird zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

4. Es ist jährlich ein Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Art und Zahl der übernommenen Betreuungen sowie über Art und Umfang der Fortbildung und Begleitung der Helferinnen und Helfer gibt. Dieser Tätigkeitsbericht ist mit entsprechenden Nachweisen jeweils bis zum **31.03.** des Folgejahres einzureichen.
5. Sofern eine der in §§ 1 und 2 UntAngLVO M-V genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, haben Sie dies unverzüglich dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Förderangelegenheiten, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock mitzuteilen. Dieser Bescheid ist zu widerrufen, wenn eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegt.
6. Eine Übertragung des Anspruchs auf Anerkennung auf eine andere natürliche oder juristische Person ist ausgeschlossen.

Begründung:

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist gemäß § 10 Abs. 1 UntAngLVO M-V zuständig für die Entscheidung über Ihren Antrag.

Zu 1. Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung über die Anerkennung erfolgen auf der Grundlage der UntAngLVO M-V. Eine Anerkennung kann zu dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, mit dem ein vollständiger Antrag vorliegt.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung Ihres niedrigschwelligen Angebots liegen gemäß §§ 1 und 2 UntAngLVO M-V in Verbindung mit § 45a SGB XI ab dem 01.02.2021 in Gänze vor. Die Anerkennung ist daher ab diesem Zeitpunkt zu erteilen.

Zu 2. Gemäß § 64 Abs. 1 SGB X ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Zu 3. Nach § 2 Abs. 2 UntAngLVO M-V wird die Anerkennung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur erteilt, wenn zu erwarten ist, dass das in §1 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung zum Ausdruck gebrachte Ziel mit der Ausführung des vorgelegten Konzeptes erreicht wird. Insoweit ist das Konzept vom 02.02.2021 zum Bestandteil dieses Bescheides zu erklären.

Zu 4. Diese Bestimmung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 10 UntAngLVO M-V. Die Vorlage für den Tätigkeitsbericht wird Ihnen in elektronischen Form über die Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zur Verfügung gestellt.

Zu 5. Die Anbieter der niedrigschwelligen Betreuungs-/Entlastungsangebote sind gem. § 2 Abs. 5 UntAngLVO M-V verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Nach § 2 Abs. 5 UntAngLVO M-V i. V. m. § 47 Abs. 1 SGB X ist die Anerkennung in diesem Fall zu widerrufen und die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. sind über den Widerruf des Anerkennungsbescheides zu unterrichten.

Zu 6. Die Anerkennung eines niedrighschwelligem Angebots wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gem. §§ 1 und 2 UntAngLVO M-V gegenüber dem Antrag stellenden Anbieter im Einzelfall ausgesprochen und ist daher nicht übertragbar.

Hinweise:

1. Daten im Zusammenhang mit der Anerkennung werden auf Datenträgern des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sowie des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern erfasst und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle verwendet. Es gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Dieser Bescheid wird nachrichtlich an die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. übersandt.
3. Zur Vereinfachung der Abrechnung der Leistungen nach § 45b SGB X wird empfohlen bei der Sammel- und Vergabestelle Institutionskennzeichen ein Institutionskennzeichen (IK) zu beantragen. Das IK ist ein eindeutiges Merkmal für die Abrechnung mit Trägern der Sozialversicherung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de.
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@lagus-mv.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


René Kreft

Anlagen:

- Namentliche Liste der anerkannten Helfer/innen und Fachkräfte
- Formular der Pflegekassen für Leistungsnachweis (Diesbezügliche Rückfragen sind nur an die entsprechenden Pflegekassen zu richten!)
- Antrag auf Erteilung eines Institutionskennzeichens (IK)

Anbieter/in: Engel im Alltag - Seniorenhilfe Schwerin Birgit Kalipke

| Anerkannte Helferinnen und Helfer | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Name, Vorname | |
| 1. | Kalipke, Birgit |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |
| 6. | |
| 7. | |
| 8. | |
| 9. | |
| 10. | |
| 11. | |
| 12. | |
| 13. | |
| 14. | |
| 15. | |
| 16. | |
| 17. | |

| Eingesetzte Fachkraft/Fachkräfte | |
|----------------------------------|----------------------|
| Name, Vorname: | Neumeyer, Holger |
| Qualifikation: | Krankenpfleger |
| Name, Vorname: | Kalipke-Bruhn, Freda |
| Qualifikation: | Sozialpädagogin |